

# Deine Innenstadt - Deine Ideen

## Deine Idee für die Flensburger Innenstadt



### Leitlinien - Allgemeine Hinweise

#### MUSS-Kriterien für den erfolgreichen Projektantrag

1. Das Projekt muss sich unmittelbar auf die Flensburger Innenstadt beziehen und zu ihrer Belebung/Attraktivierung beitragen. Als Innenstadt gilt der Bereich der Altstadt zwischen Nordertor, Kompagnietor und einstigem Roder Tor (Ende der Roten Straße). Die östliche Begrenzung bildet der Straßenzug Norderhofenden/Süderhofenden, die westliche Begrenzung verläuft im Wesentlichen hinter den zu den Straßenzügen Norderstraße, Große Straße, Holm und Rote Straße liegenden Grundstücken, jedoch unter Einbezug einzelner Gebäude der Friesischen Straße, Marienstraße und Toosbüystraße (vgl. Karte auf [www.flensburg.de/deine-ideen](http://www.flensburg.de/deine-ideen)).
2. Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zu mindestens einer der inhaltlichen Säulen des Förderfonds haben (Leerstands- und Ansiedlungsmanagement, Veranstaltungs- und Eventmanagement, Public Space Management).
3. Das Projekt muss stimmig zu den Zielen der Flensburger Stadtentwicklung sein, z.B. zum [Masterplan Mobilität](#), dem [Zentren- und Einzelhandelskonzept](#) und dem [Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK](#).
4. Das Projekt muss gemeinwohlorientiert sein, d.h. es sollte möglichst großen Teilen der gesamten Stadtgesellschaft zu Gute kommen.
5. Das Projekt muss Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Damit ist sowohl eine über den Projektzeitraum hinausgehende positive Wirkung gemeint als auch eine ökologische Nachhaltigkeit.
6. Das Projekt muss einen innovativen Charakter haben, d.h. es muss neue Impulse setzen und sollte sich nicht auf die Wiederholung von Altbewährtem beschränken.
7. Ausgaben der Anmietung sind nur förderfähig
  - a) bis zu einer Mietfläche von 300 m<sup>2</sup>
  - b) für die Dauer von maximal zwei Jahren
  - c) wenn die Höhe der veranschlagten Miete 70% der Altmiete/Kaltmiete nicht übersteigt.Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein. Bei einer eventuellen vergünstigten Weitervermietung seitens des Antragstellers an Dritte kann die Altmiete um bis zu 80% reduziert sein.
8. Soweit im Zusammenhang mit dem Projekt Gewerbesteuer bezahlt wird, muss diese in der Regel nachgewiesenermaßen in Flensburg oder seinem unmittelbaren Umland bezahlt werden. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
9. Der vom Land Schleswig-Holstein geförderte Projektfonds läuft bis zum 31.12.2024. Bis dahin müssen die Projekte und Maßnahmen abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen sind auf rechtzeitigen Antrag begründete Überziehungen der Frist möglich.
10. Das Projekt darf maximal eine Dauer von 2 Jahren haben.
11. Eine Doppelförderung von Leistungen (z.B. in Form von städtischer Förderung oder Bundesförderung) ist ausgeschlossen. Ebenso ist die mehrmalige Förderung eines Projektes/einer Maßnahme innerhalb des Projektfonds ausgeschlossen.
12. Neue, abgrenzbare Projekte innerhalb von bereits existierenden Projekten können jedoch gefördert werden, sofern hierzu ein separater Finanzierungsplan eingereicht wird (gilt auch für bereits von der Stadt geförderte Projekte).
13. Erst mit Zuwendungsbescheid darf mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme begonnen werden.

#### KANN-Kriterien für den erfolgreichen Projektantrag

- Die Erfüllung dieser Kriterien wird gerne gesehen, ist aber optional. Bei der Bewertung der eingereichten Anträge wird der Innenstadtrat diese Kriterien ergänzend mitberücksichtigen.
14. Positiv gesehen wird eine Eigenbeteiligung im Sinne eines „Verstärkungseffektes“ (Eigenmittel, Eigenleistung, Drittmittel).
  15. Eine Kooperation mit mehreren Projektpartner\*innen ist wünschenswert.
  16. Maßnahmen aus den flankierenden Säulen „Veranstaltungs- und Eventmanagement“ sowie „Public Space Management“ sollen einen möglichst erkennbaren Bezug zur zentralen Säule „Leerstands- und Ansiedlungsmanagement“ haben.
  17. Der/die Antragsteller\*in sollte einen erkennbaren Bezug zur Stadt Flensburg bzw. ihrer Innenstadt haben.

### Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

18. Der/die Antragssteller\*in verwendet das „Deine Innenstadt – Deine Ideen“-Logo, das Logo der Stadt Flensburg sowie das Logo des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für alle Publikationen und Werbemaßnahmen und sorgt für eine Verlinkung mit der Homepage der Stadt Flensburg. Die genannten Logos werden zusammen mit der Projektbewilligung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### Abrechnungsbedingungen bei bewilligten Projekten

19. Die Zuwendung darf ausschließlich für den besonderen Zweck, für welche sie bewilligt wurde, verwendet werden.
20. Zuwendungen werden grundsätzlich nachrangig gewährt, d.h. Einnahmen, Eigenmittel, Spenden etc. müssen vorrangig zur Deckung der Ausgaben eingesetzt werden.
21. Bei Projekten, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, müssen die Kosten per Kalenderjahr kalkuliert und abgerechnet werden.
22. Die Abrechnung für das jeweilige Kalenderjahr muss unter Vorlage der Verwendungsnachweise unmittelbar nach Projektabschluss (d.h. innerhalb von maximal vier Wochen) bzw. bei mehrjährigen und noch laufenden Projekten bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgen.
23. Dem Verwendungsnachweis ist ein zahlenmäßiger Nachweis (Auflistung aller Belege mit Datum und Zahlungsgrund) beizufügen.
- Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, Spenden, Sponsoring, eigene Mittel etc.) und Ausgaben enthalten. (Der zahlenmäßige Nachweis darf nur geringfügig vom ursprünglichen Kosten- und Finanzierungsplan abweichen.)
  - Es ist zulässig, Eigenleistungen (z.B. Sachleistungen, Personaleinsatz, etc.) mitanzugeben. Diese müssen als Einnahme und Ausgabe notiert werden.
  - Ausgaben, die erstattet werden (z.B. Pfandkosten), dürfen nicht zu den Gesamtausgaben gezählt werden.
24. Die Stadt Flensburg behält sich vor, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der/des Zuwendungsempfängers\*in sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
25. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bzw. nach Abschluss des Projektes / der Maßnahme. Sollten Abschlagszahlungen notwendig sein, muss dieses bereits im Antragsformular begründet werden. Abschlagszahlungen erfolgen dabei grundsätzlich nur für das jeweilige Kalenderjahr.
26. Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wird oder der Verwendungsnachweis, die Verwendungsbestätigung bzw. die Einverständniserklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt werden. Sie kann auch teilweise zurückgefordert werden, wenn sich aus dem Verwendungsnachweis oder der Verwendungsbestätigung eine Anteilsfinanzierung ergibt, die nicht der im Bewilligungsbescheid festgestellten Finanzierung entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich erst nachträglich feststellen lässt, mit welchem Betrag Spenden zur Finanzierung eingesetzt werden können. Das Gleiche gilt, wenn der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung trotz Mahnung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß geführt werden.
27. Nach Abschluss der Prüfung sind die Originalbelege der/des Zuwendungsempfängers\*in weitere fünf Jahre aufzubewahren.